

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01. Oktober 2018

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Lieferbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt.

(3) Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Soweit nicht Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wird, gelten Angebote und Preisangaben als unverbindlich.

(2) Der Auftraggeber unterbreitet mit seiner Bestellung ein verbindliches Angebot.

(3) Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande.

(4) Einwendungen wegen allfälliger Abweichungen des Inhalts einer Auftragsbestätigung von der Bestellung müssen innerhalb von zwei Werktagen nach Einlangen der Auftragsbestätigung erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt der Auftragsbestätigung als vereinbart gilt.

§ 3 Preisangebote für Waren

(1) Die vom Auftragnehmer genannten Preise sind mangels abweichender Angabe Nettopreise und Europreise.

(2) Sofern nicht ausdrücklich genannt, schließen die Preise des Auftragnehmers Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

(3) Nachträgliche Änderungen durch den Auftraggeber einschließlich der dadurch verursachten Produktionsumplanungen werden dem Auftraggeber berechnet.

(4) Andruckkosten sowie Kosten für Muster werden grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht in den Lieferpreisen enthalten.

§ 4 Honorar für Dienstleitungen

(1) Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar in Euro zuzüglich der Umsatzsteuer.

(2) Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat der Auftragnehmer für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe. Alle Leistungen des Auftragnehmers, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle dem Auftragnehmer erwachsenden Barauslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

(3) Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die vom Auftragnehmer schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

(4) Wenn der Auftraggeber in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung des Auftragnehmers, unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diesen, einseitig ändert oder abbricht, hat er dem Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten zu erstatten. Sofern der Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers begründet ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer darüber hinaus das gesamte für diesen Auftrag vereinbarte Honorar zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung des § 1168 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist der Auftragnehmer bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, schad- und klaglos zu stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Auftraggeber an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem Auftragnehmer zurückzustellen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Der Auftragnehmer fakturiert seine Lieferungen und Leistungen mit dem Tage, an dem er auch teilweise leistet, liefert, für den Auftraggeber einlagert oder für ihn auf Abruf bereithält.

(2) Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist, sofern nichts anderes vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.

(3) Auf Verlangen des Auftragnehmers kann eine Vorauszahlung erforderlich sein.

(4) Sofern auf der Rechnung keine andere Bankverbindung angegeben wird, sind Zahlungen an die folgende Kontoverbindung zu leisten:

Zahlungsempfänger: INTERACTIVE PAPER GmbH

IBAN: AT05 2011 1838 5345 9900

BIC: GIBAATWWXXX

§ 6 Zahlungsverzug

(1) Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder ist er in Zahlungsverzug, so steht dem Auftragnehmer das Recht zu, sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälliger Rechnungen zu verlangen. Weiters hat der Auftragnehmer das Recht, die noch nicht ausgelieferte Ware vor Zahlungseingang zurückzuhalten sowie bei Nichtzahlung der anteiligen Zahlungen die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

(2) Bei Zahlungsverzug sind per anno Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die, sich in der Höhe begrenzt, aus der VO des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung. Die Forderungen des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits mit Auftragserteilung zur Sicherung der Kaufpreisforderung an den Auftragnehmer abgetreten. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf den Auftragnehmer übergeht.

§ 8 Lieferung von Waren

(1) Lieferungen erfolgen ab Betrieb des Auftragnehmers auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers an die vom Auftraggeber bestimmte Lieferadresse. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

(2) Mehr- und Minderlieferungen sind bis zu 3 % gestattet und sind anteilig unter Zugrundelegung des Fortdruckes zu verrechnen.

(3) Vereinbarte Lieferzeiten sind grundsätzlich nur Zirkatermine, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine schriftlich zugesagt wurden. Bei vereinbartem Fixtermin sind bei Auftragserteilung die Mitwirkungspflichten (zB. Lieferung mangelfreier Daten, Prüfung

der Vor- und Zwischenergebnisse usw.) und deren Termine festzulegen. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach bzw. hält er die vereinbarten Termine nicht ein, so haftet der Auftragnehmer nicht für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Dies gilt auch im Falle nachträglicher Auftragsänderungen durch den Auftraggeber. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Ersatz der ihm daraus entstehenden Kosten.

§ 9 Lieferverzug

(1) Bei Lieferverzug muss der Auftraggeber eine, an dem jeweiligen Auftrag orientierte, angemessene Nachfrist von zumindest zwei Wochen setzen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist kann der Auftraggeber unter Setzung einer neuerlichen angemessenen Nachfrist von zumindest einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen.

(2) Das Rücktrittsrecht bezieht sich stets nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, hinsichtlich dessen Verzug besteht.

(3) Tritt der Auftraggeber infolge Lieferverzugs vom Vertrag zurück, so wird der Vertrag Zug um Zug rückabgewickelt.

(4) Geringfügige Überschreitungen der vereinbarten Lieferfristen bzw. -termine hat der Auftraggeber zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Rücktrittsrecht oder ein Schadenersatzanspruch zusteht.

(5) Im Fall höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände (z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw.), und zwar auch dann, wenn sie bei Vor- oder Zulieferanten eintreten, ist der Auftragnehmer von der Verpflichtung zur Lieferung für die Dauer der Störung entbunden. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Auftragnehmer von der Leistungsverpflichtung frei. Dauert die Leistungsverzögerung länger als fünf Wochen, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Auftragnehmer von seiner Leistungsverpflichtung frei, so kann der Auftraggeber daraus keine Schadenersatzansprüche ableiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er den Auftraggeber davon benachrichtigt.

§ 10 Annahmeverzug

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereit gestellte Ware unverzüglich anzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Lieferung als Übernommen und damit geht die Gefahr des zufälligen oder durch leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers verursachten Untergangs auf den Auftraggeber über. Die Pflicht zur Kaufpreiszahlung bleibt in solchen Fällen also aufrecht. Außerdem haftet der Auftragnehmer bei Annahmeverzug des Auftraggebers nur mehr für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung der Ware.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei vorliegendem Annahmeverzug oder auch bei Eintritt einer durch höhere Gewalt verursachten Lieferungsunmöglichkeit die Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern.

§ 11 Gewährleistung

(1) Ein Interactive Paper ist als funktionsfähig anzusehen, wenn über dieses per Drücken der dafür vorgesehenen Stellen am Papier („Buttons“) eine Ansteuerung eines auf der dafür vorgesehenen Fläche („Handyfläche“) liegenden NFC-fähigen Smartphones insofern möglich ist, dass auf diesem der für den jeweiligen Button hinterlegte Link in einem Webbrowser geöffnet wird. Ein Smartphone gilt als NFC-fähig, wenn dieses über die dafür notwendige Hardware verfügt und das standardmäßig installierte Betriebssystem einen Zugriff auf diese Funktionalität für Drittanbieter auch ermöglicht. Eine Ansteuerung kann, abhängig von der Hard- und Software entweder sofort nach Aufhebung der Displaysperre (i.d.R. bei Android Geräten) oder infolge eines NFC-Scans mittels einer dafür vorgesehenen App (z.B. die „Interactive Paper“-App für iOS) möglich sein. Der Button am Papier muss abhängig vom Modell und Akku-Ladezustand des anzusteuernenden Smartphones für ca. 0,25 bis 3 Sekunden gedrückt werden.

(2) Vertraglich geschuldet ist die Funktionsfähigkeit eines Interactive Paper bei sorgfältiger Handhabung und Nichtvorliegen von der technischen Funktionsweise entgegenstehenden Umständen. Als nicht sorgfältige Handhabung ist insbesondere die Lagerung unter hohem Druck oder das Knicken des Papiers zu verstehen. Der technischen Funktionsweise entgegenstehende Umstände sind jegliche Umstände, die der grundlegenden Funktionsweise von NFC oder Elektronikerzeugnissen widersprechen, wie insbesondere der Kontakt eines Elektronikerzeugnisses mit Flüssigkeit oder die Verwendung einer NFC-Technologie auf einer metallischen Oberfläche.

(3) Sofern höchstens 3% der gelieferten Interactive Paper mangelhaft sind, kann dies nicht beanstandet werden.

(4) Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- oder Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in den sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgängen entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

(5) Beanstandungen (Mängelrügen) wegen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich und bestimmt dem Auftragnehmer anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdecken, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Ware den Betrieb des Auftragnehmers bzw. dessen Machtbereich verlassen hat, bei dem Auftragnehmer geltend gemacht werden.

- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.
- (7) Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Auftraggeber zu beweisen.
- (8) Das Regressrecht nach § 933 b, zweiter Satz ABGB verjährt in einem Jahr nach Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer.
- (9) Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Netto-Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (10) Die Haftung des Auftragnehmers für Mangelfolgeschäden besteht nur im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung.
- (11) Hat der Auftrag die Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (12) Bei Teillieferung gelten diese Regelungen jeweils für den gelieferten Teil. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
- (13) Handelsübliche Abweichungen von der Vorlage (das sind insbesondere geringfügige Farbabweichungen vom Original bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren; geringfügige Farbabweichungen zwischen Andrucken und Auflagendruck oder zwischen End- und Zwischenergebnis; Farbabweichungen zwischen digitaler Vorlage und Ausdruck aufgrund unterschiedlicher Farbkalibrierung bei Bildschirmen) können nicht ausgeschlossen werden und sind kein zur Gewährleistung berechtigender Mangel.
- (14) Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Erzeugnisse seitens des Auftraggebers entstanden sind.
- (15) Können die beanstandeten Druckerzeugnisse dem Auftragnehmer nicht mehr vorgelegt werden, so hat der Auftraggeber nur dann ein Recht auf Gewährleistung und/oder Schadenersatz, wenn er dem Auftragnehmer eine genaue, einer anerkannten Qualitätskontrolle entsprechende Mangeldokumentation vorlegt.

§ 12 Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für allfällige Personenschäden.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Diese Haftung ist pro Schadensfall mit der Höhe des Auftragswertes beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

(3) Im Haftungsfall kann nur Geldersatz verlangt werden.

(4) Es gelten die gleichen Grundsätze für die Haftung der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(5) Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen. Nach einem Jahr ab Lieferung bzw. Leistungserbringung durch den Auftragnehmer trifft den Auftraggeber die jegliche Beweislast.

(6) Kommt eine Haftung des Auftragnehmers in Betracht, so wird der Auftragnehmer in der Höhe von der Haftung befreit, in der bestehende und durchsetzbare Ansprüche gegen zuliefernde oder weiterverarbeitende Unternehmen an den Auftraggeber abgetreten werden.

(7) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für vorvertragliche Schuldverhältnisse, d.h. auch dann, wenn kein Vertrag zustande kommt.

§ 13 Bereitgestellte Materialien und Daten

(1) Für beigestellte Daten, Material und Zwischenerzeugnisse haftet der Auftraggeber. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für das dadurch entstehende Produkt, soweit dieses durch diese Daten, Material und/oder Zwischenerzeugnisse determiniert ist. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber nur im Falle offensichtlicher Untauglichkeit beigestellter Daten, Material und/oder Zwischenerzeugnisse zu warnen, in allen anderen Fällen ist eine Ersatzpflicht ausgeschlossen.

(2) Bei der Druckdatenerstellung hat sich der Auftraggeber mangels abweichender Vereinbarung an den „Interactive Paper Design Guide“ zu halten.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber bereitgestellte Druckdaten auf Usability zu testen und die damit verbundenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

(4) Vom Auftraggeber dem Auftrag zugrunde gelegte Vorlagen (z.B. Computerausdrucke, Digital-Proofs) sind nicht verbindlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind. Wird vom Auftraggeber kein verbindlicher Andruck oder sonstiger Proof beigestellt bzw. ein solcher beim Auftragnehmer nicht bestellt, so übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausbelichtung bzw. des Druckes. Dies gilt auch, wenn die dem Auftrag zugrunde liegenden technischen Angaben unvollständig oder unrichtig sind.

(5) Die Pflicht zur Datensicherung obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist unabhängig davon berechtigt, eine Kopie anzufertigen. Diese verbleibt dem Auftragnehmer.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle mit der Prüfung und Lagerung der beigestellten Materialien und/oder Zwischenerzeugnisse verbundenen Kosten zu berechnen.

(7) Verpackungsmaterial sowie die üblichen Abfälle durch Beschnitt, Ausstanzung, Druckeinrichtung und Fortdruck gehen mit der Bearbeitung in das Eigentum des Auftragnehmers über.

§ 14 Zurückbehaltungsrecht

Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung zu.

§ 15 Eigentum und Rechte an eingesetzten Mitteln und Erzeugnissen

(1) Die von dem Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände und Arbeitsbehelfe sowie die bearbeiteten Daten bleiben das Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert, auch wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden. Auch eine Ausfolgung zur Nutzung erfolgt nicht. Dies gilt auch für die Arbeitsbehelfe und Daten, welche im Auftrag des zur Lieferung verpflichteten Auftragnehmers von einem anderen Unternehmen hergestellt wurden.

(2) Insoweit der Auftragnehmer selbst Inhaber der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Erzeugnissen oder an Teilen derselben ist, erwirbt der Auftraggeber mit der Lieferung nur das nichtausschließliche Recht, die gelieferten Erzeugnisse zu verbreiten; im Übrigen bleiben die Nutzungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht, in der Hand des Auftragnehmers unberührt. Dem Auftragnehmer steht das ausschließliche Recht zu, die von ihm hergestellten Vervielfältigungsmittel (Satz, bearbeitete Daten, Datenträger, Filme, Repros u. ä.) und Druckerzeugnisse (Fahnen, Rohdrucke u. ä.) zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken zu benutzen. Er ist nicht verpflichtet, derartige Vervielfältigungsmittel herauszugeben, auch nicht zu Nutzungszwecken.

(3) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Vorlagen welcher Art auch immer zu vervielfältigen, dem Auftrag entsprechend zu bearbeiten oder zu verändern oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen. Der Auftraggeber sichert zu, dass er über die Rechte zur jedweden Nutzung, Weitergabe, Vervielfältigung, Bearbeitung und Verbreitung der von ihm beigestellten Vorlagen und Materialien verfügt und dass durch die Auftragsausführung durch den Auftragnehmer keinerlei wie auch immer gearteten Rechte Dritter verletzt werden.

(4) Werden vom Auftraggeber Schriften bzw. Anwendungs-Software beigestellt, um die von ihm gelieferten Daten weiterverarbeiten zu können, so sichert der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu, dass er zu dieser eingeschränkten Weitergabe der Nutzung berechtigt ist.

§ 16 Kennzeichnung

(1) Der Auftragnehmer ist auch ohne spezielle Bewilligung des Auftraggebers dazu berechtigt, auf jedem im Zuge des Vertragsverhältnisses entstandenen Produkt

(sowohl Druckprodukte, als auch digitale Produkte, wie Webseiten oder Apps) auf den Auftragnehmer (z.B. durch Anbringung eines Logos) hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dazu ein Entgeltanspruch zusteht.

(2) Der Auftragnehmer ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf dessen Internet-Website mit Namen, Firmenlogo und dem konkreten Produkt (Use Case) auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

§ 17 Konzept- und Ideenschutz

(1) Hat der potentielle Auftraggeber den Auftragnehmer vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt der Auftragnehmer dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

(2) Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch den Auftragnehmer treten der potentielle Auftraggeber und der Auftragnehmer in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

(3) Der potentielle Auftraggeber anerkennt, dass der Auftragnehmer bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

(4) Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung des Auftragnehmers ist dem potentiellen Auftraggeber schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

(5) Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

(6) Der potentielle Auftraggeber verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese vom Auftragnehmer im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

(7) Sofern der potentielle Auftraggeber der Meinung ist, dass ihm vom Auftragnehmer Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies dem Auftragnehmer binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation schriftlich Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

(8) Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass der Auftragnehmer dem potentiellen Auftraggeber eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom

potenziellen Auftraggeber verwendet, so ist davon auszugehen, dass der Auftragnehmer dabei verdienstlich wurde.

(9) Der potentielle Auftraggeber kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung beim Auftragnehmer ein.

§ 18 Verfügbarkeit von Webservices

(1) Unter Webservices sind jegliche Dienste des Auftragnehmers zu verstehen, die die Bereitstellung von Daten oder Anwendungen des Auftraggebers im Internet ermöglichen. Insbesondere erfasst, ist die Weiterleitung (Redirect) von bestimmten – vom Auftragnehmer definierten – Domains, zu externen – vom Auftraggeber festgelegten – Domains. Weiters erfasst, ist auch vor allem die Speicherung von Daten auf einem Server des Auftragnehmers (Hosting) und die Bereitstellung dieser Daten im Internet unter einer vom Auftragnehmer festgelegten Domain.

(2) Über die Dienste, Anwendungen und Produkte des Auftragnehmers wird ausschließlich die Anwendung von verschlüsselten Übertragungsprotokollen (z.B. https ermöglicht). Insbesondere die Nichtverfügbarkeit von, vom Auftraggeber bereitgestellten, http-Links stellt keine Leistungsstörung des Auftragnehmers dar.

(3) Aufgrund von Wartungsarbeiten, Umbauten oder Erweiterungen an der Infrastruktur kann es zu kurzzeitigen Nichtverfügbarkeiten der vertraglich vereinbarten Webservices kommen.

(4) Wenn, infolge höherer Gewalt, Webservices nicht oder nur teilweise erbracht werden können, wird die Verpflichtung zur Leistung für die Dauer des Ereignisses ausgesetzt bzw. aufgeschoben. Für diese Fälle ist eine Haftung von des Auftragnehmers ausgeschlossen, soweit kein grobes Verschulden des Auftragnehmers vorliegt. Zu Ereignissen höherer Gewalt zählen insbesondere Ereignisse wie z.B. Feuer, Hochwasser, Erdbeben, Sturm, Blitzschlag, Epidemien, Krieg, Streiks oder Unruhen anderer Art, Sabotage, das nicht Erhalten von behördlichen wie auch privaten Genehmigungen oder Ermächtigungen, Veränderungen in der Gesetzes- und Verordnungslage oder auf politischer Ebene, Schäden, die durch Tiere (Nagetiere, etc.) verursacht werden, sowie alle jene Ereignisse, die außerhalb des direkten geschäftlichen Einflussbereichs des betroffenen Vertragspartners liegen.

(5) Sofern nichts anderes vereinbart, stellt der Auftragnehmer Webservices im Zusammenhang mit dem Interactive Paper 2 Jahre ab Lieferung des Druckerzeugnisses zur Verfügung. Demzufolge sind insbesondere Redirect-Links sowie für den Auftragnehmer entwickelte und gehostete Webanwendungen für diese Dauer gültig bzw. verfügbar.

§ 19 Schad- und Klagloshaltung

(1) Wird der Auftragnehmer von Dritten wegen behaupteter Rechtsverletzungen, insbesondere aus Urheber-, Leistungsschutz-, oder sonstigen gewerblichen

Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten, aufgrund der Durchführung eines Auftrags des Auftraggebers in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

(2) Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der Auftraggeber auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse des Auftragnehmers dem Verfahren bei, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruchs schadlos- und klaglos zu halten.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht Anwendung, ausschließlich des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Die Vertragssprache ist Deutsch.

(2) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten über alle Vertragsverhältnisse, die diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen unterliegen ist der Sitz des Auftragnehmers.

(3) Alle Auftragsabmachungen einschließlich nachträglicher Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die gemäß Inhalt und Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

(5) Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.